

Berufungsgerichtssitzung – Motorradsport

Urteil vom 26.06.2026

das Sportgericht des DMSB in der Besetzung

1. Herrn Rechtsanwalt Jörg Schmeißer, Vorsitzender Richter
2. Herrn Marcel Dornhöfer, Beisitzender Richter
3. Herrn Maik Hänsel, Beisitzender Richter

BG 2/26M

U R T E I L

1. Die Berufung wird als unbegründet verworfen
2. Der Berufungsführer trägt die Kosten des Verfahrens

Begründung:

I. Tatbestand

Der Berufungsführer nahm an der EuroMoto Sachsenring im Zeitraum vom 8. - 10. Mai 2026 auf dem Sachsenring (Deutschland) in der Klasse EuroMoto-Supersport mit der Startnummer # teil.

Im Rahmen der technischen Überprüfung nach dem Rennen 2 am 10. Mai wurde festgestellt, dass das Motorrad des Berufungsführers zu leicht war. Es war unter dem Mindestgewicht gemäß Artikel 254 des DMSB Technischen Reglements 2026 für die EuroMoto-Supersport-Klasse. Das Mindestgewicht für das vom Berufungsführer gefahrene Motorrad inklusive Fahrer betrug 239 kg. Das Motorrad des Berufungsführers war eine Ninja ZX 6-R. Der Verstoß wurde am 10.05.2026 um 15:25 Uhr durch die technischen Kommissare festgestellt. Daraufhin trafen die Sportkommissare am 10.5.2026 um 16:24 Uhr die Entscheidung, dass der Berufungsführer gemäß Artikel 82 DMSG vom Rennen 2 disqualifiziert wird. Gegen diese Entscheidung hat der Berufungsführer um 16:26 Uhr die Berufung angekündigt. Die Berufungsgebühr wurde am gleichen Tag eingezahlt.

Mit der Berufungsankündigung hat der Berufungsführer auch die Berufung begründet (Blatt 15 der Akte).

II. Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Die Formalien der Berufung wurden eingehalten. Diese wurde form- und fristgemäß eingelegt und begründet.

Aufgrund der Aktenlage folgt das Berufungsgericht Motorradsport der Disqualifikation des Berufungsführers durch die Sportkommissare von Rennen 2.

Ausweislich Blatt 21 und 22 (Kalibrierschein sowie das Prüfprotokoll) der Akte war die Waage zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Messung ordnungsgemäß kalibriert.

Aufgrund dieser eindeutigen Aktenlage und keinerlei belegbarer Tatsachen, welche eine nicht korrekte Messung des Gewichtes des Motorrades inklusive des Fahrers (Berufungsführers) widerlegen, erfolgte die Disqualifikation gemäß Artikel 82 DMSG in Verbindung mit Artikel 254 des DMSB Technischen Reglements 2026 für die EuroMoto-Supersport-Klasse zu Recht.

Die Berufung hatte daher keine Aussicht auf Erfolg und war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 67 Abs. 1 RuVO.